

CIPA Regel Nr. 23

(beschlossen am 03.05.2012 in Bregenz – Ausgabe 2017)

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in der Binnenschiffahrt

1. Allgemeines

Durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sollen arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig erkannt und verhütet werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge soll als Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb angesehen werden. Sie umfasst neben den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen auch

- die Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit,
- die individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung der Beschäftigten,
- sowie die Nutzung von Erkenntnissen aus diesen Untersuchungen für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dienen der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen. Weiterhin sollen sich entwickelnde Erkrankungen des Beschäftigten, durch die er oder Andere bei der Ausübung seiner Tätigkeiten an Bord gefährdet werden könnten, frühzeitig erkannt werden.

Diese CIPA-Regel befasst sich nur mit den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und nicht mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge insgesamt. Sie ist als Ergänzung der Regel Nr. 5 Absatz 2 zu verstehen; sie umfasst jedoch keine verkehrsrechtlichen Untersuchungen.

Um das Risiko von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und berufsbedingten Erkrankungen bei der Arbeit in der Binnenschiffahrt so gering wie möglich zu halten, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Einhaltung der nachstehend genannten Anforderungen hinzuwirken.

Der einfachen Lesbarkeit halber wird im Folgenden bei Personen nur die männliche Form verwendet.

2. Umfang

Grundlage für den Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ist eine im Betrieb durchzuführende Gefährdungsanalyse. Diese muss sich in erster Linie auf den Umfang der regelmäßigen Tätigkeiten (insbesondere physikalische Einwirkungen) und die transportierten Ladegüter (insbesondere Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen) stützen. Aus dieser arbeitsplatzbezogenen Evaluierung kann letztlich eine funktionsbezogene Liste der zu untersuchenden Arbeitnehmer erstellt werden.

Unabhängig vom Ergebnis dieser Gefährdungsanalyse kann in der Binnenschiffahrt üblicherweise von der Notwendigkeit zu mindestens folgenden Pflicht-Untersuchungen ausgegangen werden:

- Audiometrische Vorsorgeuntersuchungen für alle nautischen Besatzungsmitglieder
- Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten für alle Besatzungsmitglieder, die das Schiff steuern dürfen
- Getreide- und Futtermittelstäube, wenn entsprechende Ladungen gefahren werden
- auf Tankschiffen für die Stoffe, die in der Stoffliste aufgelistet sind
- Atemschutz, wenn Atemschutzgeräte vorhanden sein müssen
- Ganzkörper-Vibrationen auf schwimmenden Geräten, wenn der Expositionsgrenzwert überschritten wird

Für die Mitglieder des Bordpersonals auf Fahrgastschiffen sind in der Regel keine arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen erforderlich.

3. Verpflichtung

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden unterschieden in

- Pflichtuntersuchungen, ohne die keine Weiterbeschäftigung an diesem Arbeitsplatz statthaft ist.
Dies sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen sind.
- Angebotsuntersuchungen, die der Arbeitgeber den Beschäftigten bei der Ausübung bestimmter gefährdenden Tätigkeiten anzubieten hat.
- Wunschuntersuchungen, die der Arbeitgeber den Beschäftigten auf deren Wunsch hin zu ermöglichen hat.

Gentechnische Untersuchungen dürfen nicht Bestandteil von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sein oder im Zusammenhang mit diesen durchgeführt werden.

4. Begriffsbestimmungen, Regelmäßigkeit

Entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Durchführung sind

- Erstuntersuchungen: arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vor Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit,
- Folge- bzw. Nachuntersuchungen: arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen während einer bestimmten Tätigkeit,
- nachgehende Untersuchungen: arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sollen während der Arbeitszeit stattfinden.

Für die Zeitspanne zwischen den einzelnen Folge- bzw. Nachuntersuchungen kann eine feste Frist genannt werden, von der im begründeten Einzelfall vom Arzt abgewichen werden kann. Neben dieser generellen Fristfestsetzung kann aber auch grundsätzlich eine individuelle Festlegung der Fristen durch den Arzt erfolgen. Bei der Festlegung von Fristen ist auch eine Altersabhängigkeit zu berücksichtigen.

Nachgehende Untersuchungen sind insbesondere beim Umgang mit krebserzeugenden Stoffen notwendig.

5. Qualifikation des Arztes

Der Arbeitgeber darf nur einen Arzt mit der Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen beauftragen, der

- a) berechtigt ist, eine für die Tätigkeit notwendige Bezeichnung nach nationalen Bestimmungen zu führen, z.B. die Bezeichnung "Arbeitsmedizin" oder "Betriebsmedizin" und
- b) die für die jeweils durchzuführenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen erforderlichen Fachkenntnisse, Ausrüstungen und personellen Kapazitäten vorweisen kann.

6. Aufgaben des Arztes

Vor Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen muss der Arzt sich die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen.

Er muss die zu untersuchende Person über die Untersuchungsinhalte, den Untersuchungszweck und das Ergebnis aufklären.

Der Arzt hat die Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen auszuwerten. Ergibt die Auswertung Anhaltspunkte für unzureichende Schutzmaßnahmen, so hat der Arzt dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.

7. Dokumentation der Untersuchungen

Der Arbeitgeber muss den Arzt beauftragen, eine geeignete Dokumentation durchzuführen. Diese ist notwendig

- für den Unternehmer zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Arbeitnehmers,
- für den Arbeitnehmer zum Nachweis bei späteren Erkrankungen und
- für den Arzt, um Veränderungen beim Versicherten festzustellen.

Die Dokumentation muss in geeigneter Weise aufbewahrt werden.